

13/01/2023



Der Angeklagte erhielt am Donnerstag am Landesgericht wegen Mordes die Höchststrafe. Er meldete über seinen Anwalt umgehend volle Berufung an.

BILD: SN/APA/VERA REITER

# Frau erstochen: Lebenslang für Wirt und Einweisung in Anstalt

**Jener 42-Jährige, der in Piesendorf seine Gattin (30) brutal getötet hat, erhielt am Donnerstag wegen Mordes die Höchststrafe. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.**

**SALZBURG.** Die Geschworenen hatten keine Zweifel: Mit 8:0 Stimmen erkannten sie Donnerstagnachmittag den Angeklagten des Mordes für schuldig. Demnach hatte der 42-jährige Wirt im Mai 2022 in Piesendorf seine 30-jährige Ehefrau gewürgt und ihr dann drei wuchtige Messerstiche in den linken Brustbereich versetzt. Das Opfer verblutete.

Das Geschworenengericht (Vorsitz: Richterin Martina Pfarrkirchner) verhängt die Höchststrafe: lebenslange Haft. Parallel dazu ordnete es die Unterbringung des Mannes in einer Anstalt für zurechnungsfähige, aber höhergradig abnorme Rechtsbrecher an. Der 42-Jährige meldete über Verteidiger Franz Essl Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an, das Urteil ist nicht

rechtskräftig. Vier Angehörigen der Getöteten – ihren Eltern und ihren Geschwistern, vertreten von Opferanwalt Stefan Rieder – soll der Angeklagte je 50.000 Euro Schmerzensgeld zahlen.

Bis 21.30 Uhr war Mittwoch, am ersten Tag des Mordprozesses, verhandelt worden. Allein die Vernehmung des Angeklagten hatte sich über Stunden gezogen. Objektiviert ist: Der Gastronom hatte seine Noch-Gattin am 13. Mai 2022 – sie lebte damals schon seit vier Monaten getrennt von ihm – brutal getötet. „Er hat sie am Tattag überredet, zu ihm in einen Gasthof, den sie zuvor gemeinsam geführt hatten, zu fahren, um ihm dort bei Büroarbeiten zu helfen. Es kam schnell wieder zum Streit, der eskalierte“, so Staatsanwältin Katharina Nocker im Schlussplädoyer am Donnerstag. „Der Angeklagte nahm seine Frau in den Schwitzkasten und würgte sie zuerst massiv. So heftig, dass ein Kehlkopfknorpel brach. Dann hat er ihr ein Messer mit 21 Zentimeter Klinglänge drei Mal in den linken Brustkorb gerammt. Der dritte Stich war so wuchtig, dass der Körper der Frau durchstoßen wurde.“ Für sie, so

schloss die Staatsanwältin, „gibt es keinen Zweifel, dass er sie vorsätzlich tötete. Er war sehr eifersüchtig, hatte seine Frau, wie Chats belegen, schon gefährlich bedroht und sie nach der Trennung massiv kontrolliert.“ Nachsatz: „Ich habe im Prozess keine Reue bei ihm gesehen. Vielmehr hat er sich selbst bemitleidet.“

Im Prozess zeigte sich der gebürtige Deutsche, er hatte sein späteres Opfer 2017 geheiratet,

## Geschworene erkannten einstimmig auf Mord

tatschengeständig: Seine Frau habe ihn im Streit schwer gekränkt und gedemütigt; als sie „boxend“ auf ihn zugegangen sei, habe er sie in den Schwitzkasten genommen und dann reflexartig zu einem Messer gegriffen. Verteidiger Franz Essl hatte betont, dass sein Mandant die Tat in einem „Affektsturm“, ausgelöst durch die Demütigungen, verübt habe. Laut Essl liege kein Mord, sondern Totschlag vor: „Er ließ sich demnach in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zu der Tat hinreißen.“

Bemerkenswert: Am späten Mittwochnachmittag hatte die neuropsychiatrische Sachverständige Gabriele Wörgötter ihr Gutachten über den Angeklagten modifiziert und ihm nunmehr eine Persönlichkeitsstörung und eine ungünstige Gefährlichkeitsprognose bescheinigt, die eine Anstaltseinweisung erfordere: „Es bedarf bei ihm einer intensiven Therapie, die nur in einem geschlossenen Setting möglich ist.“ Wie seine Vernehmung gezeigt habe, sei der Angeklagte nicht schuldeinsichtig. Sein Verhalten im Prozess, ihr zuvor noch nicht vorliegende Chats, in denen er seiner Noch-Gattin mit dem Tod drohte, sowie die Tatsache, dass er auch schon eine frühere Partnerin bedroht hatte, hätten zur Abänderung ihrer Expertise geführt, so Wörgötter. – Die drei Berufsrichterinnen hatten übrigens – zusätzlich zur an die Geschworenen gerichteten Hauptfrage nach Mord – die von Essl geforderte Eventualfrage nach Totschlag aus rechtlichen Gründen nicht zugelassen. Begründung: Eine „allgemeine Begreiflichkeit“ sei in der Tat des Angeklagten „in keinster Weise indiziert“. **wid**